

Merkblatt „Unbezahlter Urlaub für Lehrpersonen“ (§ 21 MBVVO)

Informationen zu Vorkehrungen betreffend Sozialversicherungen VOR Antritt des Urlaubs.

Name/Vorname: _____ Vers. Nr. 756. _____

Schule: _____

§ 21 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

Die Schulleitung entscheidet über die Gewährung von unbezahltem Urlaub.

Die Lohnkürzung erfolgt nach Massgabe der tatsächlichen Ausfallwochen gemäss § 9 Abs. 1 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung. Diese entfällt bei entsprechender Belastung der Stundenbuchhaltung.

§ 9 Abs. 1 Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht 1/40, ein Semester 20/40 des Jahresgrundlohns.

Definition bezahlter / unbezahlter Urlaub

Bezahlter Urlaub: Bezug des Urlaubs erfolgt durch Belastung des Stundenkontos. Die Lohnzahlung sowie die Beiträge an die Sozialversicherungen laufen weiter. Falls vorhanden, bleiben die Versicherungsdeckungen für Nichtberufsunfälle (durch die AXA Winterthur) und der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität (durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich) bestehen.

Unbezahlter Urlaub: Bezug erfolgt durch Lohnsistierung bzw. Lohnkürzung (gemäss § 9 Abs. 1 MBVO).

Regelung unbezahlter Urlaub

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit davon befreit ist, die geforderte Arbeitsleistung zu erbringen. Im Gegenzug wird der Lohn gestützt auf § 9 Abs. 1 MBVO sistiert. Das Anstellungsverhältnis bleibt während dieser Zeit jedoch bestehen. Ein unbezahlter Urlaub wird mit einer Verfügung geregelt.

Wichtige Hinweise, Informationen und Fristen im Zusammenhang mit unbezahltem Urlaub

Nichtberufsunfall

Mit dem 30. Tag des unbezahlten Urlaubs endet die Versicherungsdeckung für Nichtberufsunfälle. Der/die Beurlaubte ist verpflichtet, dies seiner/ihrer Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung (maximal 6 Monate) zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall (gemäss § 99 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz) versichert ist. Informationen zur Abredeversicherung bei der AXA Winterthur (gemäss Unfallversicherungsgesetz vom 20.3.1981) entnehmen Sie bitte dem Formular „Abredeversicherung mit Einzahlungsschein“, das beim Rektorat angefordert werden kann.

Freiwillige Ergänzungsversicherung

„Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich“:

Beschäftigte, die der freiwilligen Ergänzungsversicherung beigetreten sind und auch dort die Nachdeckung verlängern wollen, müssen dies bis spätestens einen Monat vor der letzten Lohnzahlung zusätzlich regeln. Die aktualisierte Wegleitung kann unter www.versicherungsdienste.zh.ch abgerufen werden.

BVK

Beim Bezug des unbezahlten Urlaubs von mehr als einem Monat besteht durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich kein Versicherungsschutz mehr gegen die Risiken Tod und Invalidität. Die Lehrperson kann den Versicherungsschutz jedoch gegen Vorauszahlung der vollen Risikoprämie bis Urlaubende weiter führen. Weitere Informationen und das Formular zur Beantragung auf Weiterführung können unter www.bvk.ch, Rubrik Merkblätter und Formulare, bezogen werden.

Familienzulagen

Während eines unbezahlten Urlaubs besteht nach Antritt des Urlaubs ein Anspruch auf Familienzulagen oder Differenzzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate. Der Wechsel der Anspruchsberechtigung während einesurlaubes auf die Partnerin / den Partner ist möglich.

Sollte die Familienzulage für die Dauer des unbezahlten Urlaubs über die Partnerin bzw. den Partner bezogen werden, ist über den Dienstweg ein Antrag für den Bezug der Familienzulage sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers der Partnerin bzw. des Partners über die Sistierung der Familienzulage während des unbezahlten Urlaubs einzureichen. Das Beginn- und Enddatum des unbezahlten Urlaubs muss auf der Bestätigung ersichtlich sein.

Sollte der Anspruch der Familienzulage für den unbezahlten Urlaub der Partnerin bzw. dem Partner übertragen werden, kann über den Dienstweg eine Bestätigung über die Sistierung der Familienzulage während des unbezahlten Urlaubs verlangt werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wird auf Grund des Gesuchs die Bestätigung ausstellen.

Den Erhalt dieses Merkblattes und die Kenntnisnahme des Inhalts bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrperson